



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der EAM Energie GmbH (EAM) für Stromlieferungen an Letztverbraucher ohne Leistungsmessung mit einem Stromjahresverbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden.

1. Wie kann ich die EAM einfach erreichen?

(1) Sie können wählen zwischen mehreren Kontaktmöglichkeiten: Besuchen Sie die EAM in einer unserer Geschäftsstellen. Standorte finden Sie im Internet unter www.EAM.de. Rufen Sie uns an unter 0561 9330-9300, schreiben Sie eine E-Mail an Kundenservice@Meine.EAM.de oder – für Sie besonders bequem – besuchen Sie unseren Internetauftritt und nutzen Sie unseren Online-Bereich unter www.EAM.de. Auf jedem dieser Wege erhalten Sie auch aktuelle Informationen zu unseren Vertragsprodukten und Preisen.

(2) Zur Vereinfachung der Abläufe hat die EAM in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vielen Fällen die Textform vorgesehen. Diese gesetzlich geregelte Form der Kommunikation umfasst neben dem Brief z. B. auch E-Mail oder Fax. Bei der Online-Kommunikation ist die Textform durch E-Mail gewahrt.

2. Wie komme ich zu meinem Stromvertrag mit der EAM?

(1) Sie beauftragen die EAM online, telefonisch oder mit dem ausgefüllten Auftragsformular, Sie mit Strom zu beliefern. Wir klären jeweils umgehend, wann der Stromvertrag mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten endet, ob der Stromnetzbetreiber unsere Belieferung Ihrer Verbrauchsstelle bestätigt und prüfen parallel dazu Ihre Bonität. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt die EAM Ihren Auftrag umgehend in Textform. Ihr Stromvertrag mit der EAM kommt mit unserer Vertragsbestätigung zustande. Liegt der Lieferbeginn zeitlich vor Erhalt der Vertragsbestätigung, kommt der Vertrag bereits mit Lieferbeginn zustande.

(2) Ihr Stromvertrag besteht aus Ihrem Auftrag, unserer Vertragsbestätigung, unserem Produktblatt und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Ab wann bekomme ich meinen Strom von der EAM?

Die EAM organisiert den Start Ihrer Belieferung mit Strom einfach, schnell und für Sie kostenfrei. Sie haben uns mitgeteilt, ab wann Sie Strom von uns erhalten möchten. Aus unserer Vertragsbestätigung erfahren Sie den tatsächlichen Lieferbeginn. Die EAM bemüht sich, Ihren Terminwunsch zu erfüllen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, beginnt unsere Stromlieferung zu dem in unserer Vertragsbestätigung genannten schnellstmöglichen Zeitpunkt.

4. Wie sieht es mit Laufzeiten und Kündigungsfristen aus?

(1) Ihr Stromvertrag läuft ab seinem Zustandekommen zunächst bis zum Ende des im Produktblatt genannten Lieferzeitraums (erster Lieferzeitraum). Dieser beginnt mit dem in unserer Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

(2) Ihr Stromvertrag verlängert sich automatisch jeweils um die im Produktblatt genannte Laufzeit (Verlängerungszeitraum). Die automatische Laufzeitverlängerung tritt nicht ein, wenn Sie oder die EAM Ihren Stromvertrag innerhalb der im Produktblatt genannten Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die EAM Ihren Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Das gleiche Recht haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Sie. Halten Sie Ihre vertraglichen Zahlungspflichten nicht ein, darf die EAM den Stromvertrag außerordentlich kündigen, wenn Sie eine Zahlung in Höhe von mindestens 100 € nicht leisten, obwohl die EAM diese bereits angemahnt, Ihnen eine Zahlungsfrist gesetzt und die außerordentliche Kündigung für den Fall der Nichtzahlung in Textform angekündigt hat. Eine außerordentliche Kündigung muss ebenfalls in Textform erfolgen.

5. Ich möchte umziehen. Worauf muss ich dann achten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie die EAM unverzüglich in Textform über Ihren Umzug und Ihre neue Adresse informieren.

(2) Ihr Stromvertrag endet mit Ihrem Umzug, wenn uns Ihre Information spätestens vier Wochen nach Ihrem Umzug erreicht oder die EAM bis dahin auf andere Weise, z. B. durch Auftrag des Nachmieters, von Ihrem Umzug Kenntnis erhält. Die EAM darf Ihnen einen neuen Stromvertrag für Ihre neue Verbrauchsstelle anbieten.

(3) Erfährt die EAM von Ihrem Umzug erst mit einer Verzögerung von mehr als vier Wochen, endet Ihr Stromvertrag mit unserer Kenntniserlangung. Sie haben uns den nach Ihrem Umzug erfolgenden weiteren Stromverbrauch in Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle zu den Preisen Ihres Stromvertrages mit der EAM zu vergüten. Für den weiteren Stromverbrauch müssen Sie nicht einstehen, wenn es Ihnen nicht möglich war, die EAM rechtzeitig über Ihren Umzug zu informieren und Sie nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

6. Wie bezahle ich meinen Stromverbrauch?

(1) Während der Vertragslaufzeit zahlen Sie an die EAM monatliche Abschläge für Ihren laufenden Stromverbrauch. Die Höhe der Abschläge legt die EAM auf Basis Ihres zuletzt abgerechneten Stromverbrauchs fest. Ist dies nicht möglich, legt die EAM den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu Grunde. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird die EAM dies angemessen berücksichtigen. Ändert sich Ihr Stromverbrauch oder ändern sich die Strompreise, kann die EAM die nach der Änderung anfallenden Abschläge entsprechend anpassen. Die Höhe Ihrer Abschläge und die Zahlungstermine teilt die EAM Ihnen in Textform mit.

(2) Unsere Rechnungslegung erfolgt auf Basis Ihres Stromverbrauchs in von der EAM festgelegten Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten und vom Kalenderjahr abweichen können. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Hierbei berücksichtigt die EAM angemessen jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte. Übersteigt die Summe der von Ihnen gezahlten Abschläge die abgerechneten Verbrauchskosten, erstattet die EAM Ihnen zu viel gezahlte Beträge unverzüglich.

(3) Auf Ihren Wunsch können Sie mit der EAM auch eine kostenpflichtige unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) vereinbaren.

(4) Bei Beendigung Ihres Stromvertrages erhalten Sie eine Schlussrechnung. Überschüssige Beträge werden unverzüglich erstattet.

(5) Wenn Sie der EAM ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, informieren wir Sie über den Einzug fälliger Abschläge und Rechnungsbeträge mindestens 14 Tage vorher in Textform. Andernfalls zahlen Sie per Überweisung oder Dauerauftrag zu den mitgeteilten Fälligkeitsterminen.

7. Wie wird mein Stromverbrauch ermittelt?

Für die Erstellung Ihrer Stromrechnung ist die EAM auf Ihre Zählerstände angewiesen. Hierzu erhalten Sie von der EAM eine Mitteilung in Textform, mit der wir Sie um Übermittlung der abgelesenen Zählerstände innerhalb eines angemessenen Zeitraums bitten. Sollte Ihnen dies nicht zumutbar sein, teilen Sie der EAM die Gründe hierfür mit. Alternativ ist die EAM berechtigt, für die Abrechnung die Zählerdaten zu verwenden, die wir vom Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder einem von uns zur Ablesung beauftragten Dritten erhalten. Wenn kein Zählerstand von Ihnen oder von den vorgenannten Dritten vorliegt, ist die EAM berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8. Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

Ihr Strompreis enthält

(1) Kosten für die Beschaffung, den Vertrieb und die Abrechnung von Strom, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers,

(2) die gesetzlichen Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Zuschlag), der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLa-Umlage nach § 18 Absatz 1 AbLaV), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzzumlage nach §17f EnWG) sowie

(3) die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Wann und wie sind Preisänderungen möglich?

(1) Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EAM ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EAM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen geltend zu machen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EAM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EAM verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

(2) Haben Sie ein Stromprodukt mit Preisgarantie gewählt, sind Preisänderungen der garantierten Preisbestandteile bis zum Ende der Preisgarantie ausgeschlossen. Welche Preisbestandteile von der Preisgarantie erfasst sind und welche nicht, entnehmen Sie dem Produktblatt.

(3) Falls nach Zustandekommen des Stromvertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belasten, so erhöhen diese Belastungen den Preis automatisch ab dem von der EAM mitgeteilten Zeitpunkt. Fallen solche Belastungen weg, vermindern sie den Preis in entsprechender Weise.

(4) Ist Ihre Verbrauchsstelle durch den Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet worden, können wir Ihnen die uns entstehenden Mehrkosten gegenüber einem nichtelektronischen Zähler weiterberechnen. Sofern Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb bzw. der Messdienstleistung beauftragen, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

10. Wann werden Preisänderungen wirksam und wie kann ich einer Preisänderung entgegen?

(1) Die EAM wird Ihnen Preisänderungen nach Ziffer 9 Absatz 1 bis Absatz 3 mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungsdatum in Textform mitteilen. Preisänderungen erfolgen nur zu Beginn eines Monats.

(2) Bei einer Preisänderung der Preisbestandteile gemäß Ziffer 8 oder der gemäß Ziffer 9 Absatz 3 hinzugekommenen Preisbestandteile können Sie Ihren Stromvertrag mit der EAM ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EAM vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Auf Ihr Kündigungsrecht wird die EAM Sie in ihrer Mitteilung über die Preisänderung besonders hinweisen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht bei Weiterberechnung der Mehrkosten nach Ziffer 9 Absatz 4.

11. Kann die EAM ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern und wie kann ich einer solchen Änderung entgegen?

(1) Die EAM kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an veränderte Rechtslage, Rechtsprechung oder Marktlage anpassen, soweit die Änderungen sachlich gerechtfertigt sind. Solche Anpassungen erfolgen nur zu Beginn eines Monats und werden Ihnen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.

(2) Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie Ihren Stromvertrag mit der EAM ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EAM vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden und möchten Ihren Stromvertrag nicht kündigen, können Sie der Änderung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen und der EAM vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag mit der EAM besteht dann unverändert mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuvor geltenden Fassung fort. Im Fall Ihres Widerspruchs darf die EAM Ihren Stromvertrag nach Ziffer 4 Absatz 2 ordentlich kündigen.

(3) Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht und Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Änderungen als von Ihnen genehmigt und die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem mitgeteilten Änderungstermin Bestandteil Ihres Stromvertrages mit der EAM. Auf diese Folgen sowie auf Ihr Kündigungsrecht und Ihr Widerspruchsrecht wird die EAM Sie in ihrer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

12. Welche Ansprüche habe ich bei einer Lieferstörung?

(1) Die EAM möchte Ihnen jederzeit Strom liefern. Auf Störungen des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses hat die EAM jedoch keinen Einfluss und ist in diesen Fällen von ihrer Lieferpflicht befreit. Ansprüche aus Anlass derartiger Versorgungsstörungen können Sie nur gegen den Netzbetreiber geltend machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)).

(2) Die EAM ist weiterhin auch dann von ihrer Lieferpflicht befreit, wenn sie ihr aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EAM nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht nachkommen kann.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung der EAM uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Wie funktioniert die Onlinekommunikation und was sind die Voraussetzungen?

(1) Sie haben die Möglichkeit, sich für die bequeme Online-Kommunikation zu entscheiden. In diesem Fall wird die EAM Ihnen Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen zu Ihrem Stromvertrag in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Mit der Nutzung der Online-Kommunikation verzichten Sie ausdrücklich auf den Postversand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen. Die EAM darf Ihnen jedoch nach eigener Wahl zusätzlich auch einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, mit der Post zusenden.

(2) Wenn Sie sich für die Online-Kommunikation entscheiden, stellt die EAM Ihnen für alle Belange Ihres

Stromvertrags kostenfrei einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zu unserem geschlossenen Online-Bereich zur Verfügung. Dort macht die EAM für Sie während der Vertragslaufzeit sämtliche Unterlagen und Korrespondenz zu Ihrem Stromvertrag verfügbar. Hierfür müssen Sie sich mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort registrieren.

Um die Online-Vertragsabwicklung zu nutzen, müssen Sie selbst einen entsprechenden Browser, Internetzugang und eine empfangsbereite E-Mail-Adresse sowie die dazu gehörige Hardware zur Verfügung halten. Die EAM wird Sie per E-Mail über neue Dokumente in Ihrem persönlichen Online-Bereich informieren. Veränderungen Ihrer E-Mail-Adresse teilen Sie der EAM unverzüglich mit.

14. Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden oder beilegen?

(1) Haben Sie eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Lieferung und Messung Ihrer Energie, bitten wir Sie, mit uns telefonisch unter 0561 9330-9300, per E-Mail unter Kundenservice@Meine.EAM.de oder per Post unter Postfach 200215 in 34081 Kassel in Kontakt zu treten.

(2) Sollte es dann nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die EAM ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Daneben steht Ihnen der Weg für eine gerichtliche Prüfung Ihrer Ansprüche offen. Mit Einreichung Ihres Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung Ihrer Ansprüche gehemmt. Außerdem können Sie sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über Ihre Rechte informieren.

(3) Als Verbraucher haben Sie außerdem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

01. Januar 2020, EAM Energie GmbH



WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.
Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Strom.

EAM Energie GmbH
Postfach 200215
PLZ 34081 Kassel

Stromlieferung beauftragt am:

_____ Datum

_____ Meine Anschrift

_____ Vorname und Nachname

_____ Straße und Hausnummer

_____ Postleitzahl und Ort

_____ Ort und Datum

_____ Unterschrift